

Satzung über die Reinigung der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze in der Gemeinde Stadland.

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Neufassung vom 7.1.1974 (Nds. GVB1. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.7.1976 (Nds. GVB1. S. 183), und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes vom 14.12.1969, (Nds. GVB1. S. 251) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Stadland in seiner Sitzung vom 8.3.1977 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Durchführung der Straßenreinigung durch die Gemeinde

- (1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile betreibt die Gemeinde Stadland die Straßenreinigung als öffentliche Aufgabe nach Maßgabe der Abs. 2 und 3, Zu den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen im Sinne dieser Satzung gehört das Gemeindegebiet, soweit darin die Wohnhäuser und Betriebsgrundstücke nebst dazugehörigen Höfen, Wirtschaftsgebäuden und Hausgeräten in einem räumlichen Zusammenhang liegen.
- (2) Im Rahmen des Abs. 1 obliegt der Gemeinde die Reinigung der in dem in dieser Satzung anliegenden Straßenverzeichnis unter A genannten öffentlichen Straßen. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Entstehen nach Inkrafttreten dieser Satzung weitere im Zusammenhang bebaute Ortsteile oder werden bestehende erweitert, ist das Straßenverzeichnis zu ergänzen. Das gleiche gilt, wenn einzelne öffentliche Straßen in die Straßenreinigung einbezogen werden.
- (3) Die Reinigungspflicht der Gemeinde gem. Abs. 2 umfasst für die in der Anlage unter A zu dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen
 - a) die Reinigung der Fahrbahnen einschl. der Rinnsteine, der Parkstreifen, der Haltebuchten und der öffentlichen Parkplätze, jedoch nicht der Geh- und Radwege und die Beseitigung von Schnee und Eis aus den Rinnsteinen,
 - b) die Schneeräumung auf den Fahrbahnen mit nicht unbedeutendem Verkehr, jedoch nicht auf den Geh- und Radwegen,
 - c) das Streuen der Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr bei Schnee und Eisglätte, jedoch nicht während der Nachtstunden.
- (4) Der Gemeinde obliegt ferner als öffentliche Aufgabe die Reinigung und der Winterdienst vor ihren eigenen Grundstücken sowie vor Grundstücken, an denen ihr Nutzungsrecht im Sinne des § 2 Abs. 3 bestellt ist, es sei denn, dass die Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 3 einem anderen obliegt.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte

- (1) Die Reinigung der Geh- und Radwege, die Durchführung des Winterdienstes auf diesen und die Beseitigung von Schnee und Eis aus den Rinnsteinen wird für die in der Anlage unter A zu dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen (§ 1 Abs. 2) den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt.
- (2) Für die in der Anlage zu § 1 Abs. 2 der Satzung unter B genannten öffentlichen Straßen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 1 Abs. 1 Satz 2) wird den Eigentümern der anliegenden Grundstücke die Reinigung der Geh- und Radwege, der Rinnsteine, der Fahrbahnen bis zur Mitte, die Durchführung des Winterdienstes auf den Geh- und Radwegen sowie die Beseitigung von Schnee und Eis aus den Rinnsteinen auferlegt.
- (3) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden hinsichtlich der Pflicht zur Straßenreinigung, Durchführung des Winterdienstes und der Beseitigung von Schnee und Eis aus den Rinnsteinen, die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger), die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt. Ihre Reinigungspflicht geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (4) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Verpflichteten solcher Grundstücke, die durch einen zum öffentlichen Verkehrsraum gehörenden Graben, einen Grünstreifen, einen Parkstreifen, eine Böschung, eine Stützmauer, einen Trennseitenrand oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von dem Gehweg, Radweg oder der Fahrbahn getrennt sind.
- (5) Soweit die Gemeinde entsprechend § 1 die Straßenreinigung als öffentliche Aufgabe durchführt, kann sie die Ausführung der Straßenreinigung einem Unternehmer übertragen.
- (6) Der Straßenkehrsack wird mit Einfüllung in Behälter Eigentum der Gemeinde. Wertgegenstände im Kehrsack werden als Fundsachen behandelt.

§ 3 Art und Umfang der Reinigung und des Winterdienstes

Art und Umfang der nach § 2 den Eigentümern und den ihnen Gleichgestellten übertragenen Reinigungsaufgaben sind nach Maßgabe der Verordnung der Gemeinde Stadland über Art und Umfang der Straßenreinigung vom 30.11.1976 durchzuführen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Oldenburg in Kraft.

Rodenkirchen, den 8.3.1977

GEMEINDE STADLAND

Tantzen
Bürgermeister

(Siegel)

F i c k e
Gemeindedirektor

Gemäß § 52 Abs. 5 des Niedersächsischen Straßengesetzes vom 14. Dezember 1962 (Nieders. GVB1. S. 251), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.6.1972 (Nieders. GVB1. S. 309), genehmige ich vorstehende Satzung.

2880 Brake (Unterweser), den 6 Mai 1977

(Siegel)

Landkreis Wesermarsch
Der Oberkreisdirektor

Bernhard

Die vorstehende Satzung wird hiermit veröffentlicht.

(Siegel)

2887 Rodenkirchen, den 01. Juni 1977

Gemeinde Stadland
Der Gemeindedirektor

Ficke

Anlage

Zu § 1 der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung und § 1 Abs. 2 der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze in der Gemeinde Stadland

- A -

Ortsteil Rodenkirchen

- 1.) Marktstraße, Lange Straße und Friesenstraße mit dem Stadlander- und Friesenplatz (Ortsdurchfahrt der B 212 von der Brücke Absersiel bis Bahnkreuzung Hartwarden).
- 2.) Schweier Straße
(Ortsdurchfahrt der B 437 vom Stadlander Platz bis Grundstück Harschen, Art. 452).
- 3.) Berliner Platz
- 4.) John-F.-Kennedy-Straße
- 5.) Bahnhofstraße
- 6.) Molkereistraße

Ortsteil Schwei

Lindenstraße

(Ortsdurchfahrt der L 55 von der Einmündung in die B 437 bis zur Grenzstraße.

Ortsteil Seefeld

Hauptstraße

(Ortsdurchfahrt der L 55 von Einmündung Deichstraße (Klöterbusch) bis zum bebauten Grundstück Flurstück 525/46.)

Ortsteil Kleinensiel

Fährstraße

(Ortsdurchfahrt der L 193 von der Sieltiefbrücke des Butjadinger Zuwässerungskanals bis zur Deichauffahrt).

- B -

Ortsteil Rodenkirchen

- 1.) Rotdornweg
- 2.) Jahnstraße
- 3.) Ostlandstraße
- 4.) Schulstraße

- 5.) Norderweg
- 6.) Ringstraße
- 7.) Am Tannenkamp
- 8.) Verbindungsstraße von der Molkereistraße zur Gartenstraße
- 9.) Gartenstraße
- 10.) Helgolandstraße
- 11.) Wangeroogestraße
- 12.) Mellumstraße
- 13.) Baltrumstraße
- 14.) Stellwerkstraße
- 15.) Abser Straße und Straße zur bundesbahneigenen Ladestraße
- 16.) Abserhörner Straße
- 17.) Sandstraße
- 18.) Schlesierstraße
- 19.) Theodor-Heuss-Straße
- 20.) Pommernstraße
- 21.) Wichernstraße
- 22.) Weserstraße
- 23.) Ostpreußenstraße
- 24.) Möwenstraße
- 25.) Drosselgang
- 26.) Jadestraße
- 27.) Huntestraße
- 28.) Lunestraße
- 29.) Lesumstraße
- 30.) Kiebitzstraße
- 31.) Lerchenstraße
- 32.) Taubenstraße
- 33.) Am alten Deich
- 34.) Lindenstraße
- 35.) An den Weiden
- 36.) Friedrich-Ebert-Straße
- 37.) Parkallee
- 38.) An den Buchen
- 39.) An den Platanen
- 40.) An den Eichen
- 41.) Grisstede Weg
- 42.) Straße "Zu den Deichen"
- 43.) Birkenstraße
- 44.) Flutstraße
- 45.) Blumenstraße
- 46.) Dauelsberg
- 47.) Hartwarder Straße
- 48.) Schulpfad
- 49.) Deichsicherungsweg vom Schöpfwerk bis Abser Deich (Grundstück Tönjes)
und vom Alser Deich Grundstück Oetken bis Sürwürder Deich Grundstück
Baumann
- 50.) Straße auf dem Strohauser Außendeich

Ortsteil Sürwürden-Else

- 1.) Gemeindestraße in Else von Bäckerei zur Horst bis Grundstück Schütte
- 2.) Kreisstraße im Ort Sürwürden von Einmündung in die B 212 bis zum Grundstück Stindt und die Gemeindestraße östlich der Bahnkreuzung bis zur Deichtrift.

Ortsteil Schwei

- 1.) Grenzstraße
- 2.) Schulstraße
- 3.) Sportstraße
- 4.) Mühlenstraße
- 5.) Gartenstraße
- 6.) Sielstraße
- 7.) Rosenstraße
- 8.) Nelkenstraße
- 9.) Tulpenstraße
- 10.) Bahnhofstraße
- 11.) Ladestraße
- 12.) Drosselstraße

Ortsteil Seefeld

- 1.) Schulstraße
- 2.) Anton-Günther-Straße
- 3.) Am Lockfleth
- 4.) Friesenring
- 5.) Morgenland Straße
- 6.) Deichstraße

Ortsteil Kleinensiel

- 1.) Ulbersstraße
- 2.) Tannenweg
- 3.) Birkenstraße
- 4.) Blumenstraße
- 5.) Erlenweg
- 6.) Deichstraße

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze in der Gemeinde Stadland vom 08. März 1977

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Verbesserung der kommunalen Handlungsfähigkeit vom 28.05.1996 (Nds. GVBl. S.242) in Verbindung mit § 52 des Nds. Straßengesetzes vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Verbesserung der kommunalen Handlungsfähigkeit vom 28.05.1996 (Nds. GVBl. S. 242) hat der Rat der Gemeinde Stadland in seiner Sitzung am 29. August 1996 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Stadland über die Reinigung der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze in der Gemeinde Stadland vom 08. März 1977 (Amtsblatt Oldb. Nr. 23 vom 10.06.1977, Seite 308) beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Stadland über die Reinigung der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze in der Gemeinde Stadland vom 08. März 1977 wird wie folgt geändert:

In dem nach § 1 Abs. 2 der Satzung als Bestandteil anliegenden Straßenverzeichnis zu B ist

zu ändern zu B (Reinigung durch die Anlieger):

Ortsteil Rodenkirchen

lfd. Nr. 48 „Schulpfad“ in neu „Hartwarder Schoolpadd“

nachzutragen zu B (Reinigung durch die Anlieger):

Ortsteil Rodenkirchen

- Nr. 51 Im Schilf
- Nr. 52 Am neuen Siel
- Nr. 53 Heideweg
- Nr. 54 Hermann-Löns-Weg
- Nr. 55 Rudolf-Kinau-Straße
- Nr. 56 Alma-Rogge-Straße
- Nr. 57 Dr. Richard-Heye-Straße
- Nr. 58 Ludwig-Münstermann-Straße
- Nr. 59 Hermann-Allmers-Straße
- Nr. 60 Reiherstraße
- Nr. 61 Grüne Straße
- Nr. 62 Anglerweg
- Nr. 63 Hartwarder Landwehr
- Nr. 64 Gorch-Fock-Straße
- Nr. 65 Heinrich-Albertz-Straße

Nr. 66 Willy-Brandt-Straße
Nr. 67 Martin-Niemöller-Straße
Nr. 68 Im Gewerbepark
Nr. 69 Sportstraße

Ortsteil Schwei

Nr. 13 Am Wiesenrand
Nr. 14 Feldstraße
Nr. 15 Obernstraße bis zum letzten bebauten Grundstück
Nr. 16 Schwalbenstraße
Nr. 17 Pastorenweg
Nr. 18 Meisenweg
Nr. 19 Amselweg

Ortsteil Seefeld

Nr.7 Von-Aldenburg-Straße
Nr.8 Am Ziegeldeich
Nr.9 Salzenweg
Nr. 10 Kleistraße bis Ortsausgang
Nr. 11 Morgenländer Straße bis Ortsausgang
Nr. 12 Deichstraße
Nr. 13 Utergardinger Straße
Nr. 14 Myliusstraße
Nr. 15 Chaukenstraße

Ortsteil Kleinensiel

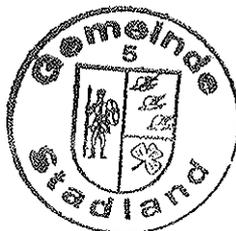
Nr. 7 Am Kanal
Nr. 8 Gelbe Gate

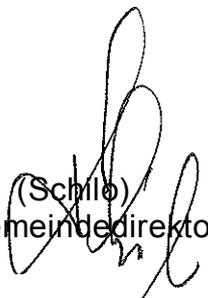
§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Stadland, den 29. August 1996
Gemeinde Stadland


(Knupp)
Bürgermeister

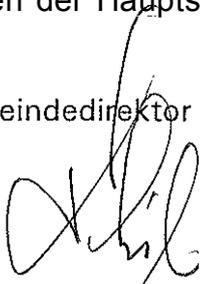



(Schilo)
Gemeindedirektor

Vorstehende Satzung wird gemäß den Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde Stadland hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Stadland, den 29. August 1996

Der Gemeindedirektor


(Schilo)